

## Anhang

### zu den Statuten VTK/UCT in der Fassung vom 20.09.2000

#### Einleitung

Im Anschluss an die Gründung der UCTR als eigenständige Sektion der VTK/UCT werden die Statuten der VTK/UCT wie folgt ergänzt.

#### Artikel 1 Sektion UCTR

Die UCTR ist eine Sektion der VTK/UCT für das Gebiet der französisch-sprechenden Schweiz. Die Statuten VTK/UCT sind für die Sektion verbindlich.

#### Artikel 2 Mitgliedschaft

Mit der statutengemässen Aufnahme in die Sektion UCTR wird gleichzeitig die Mitgliedschaft als Aktivmitglied, Ehrenmitglied oder Veteran der VTK/UCT erworben. Die Mitgliedschaften werden mindestens 1 Mal jährlich im Anschluss an die GV UCTR dem Sekretariat der VTK/UCT schriftlich gemeldet.

#### Artikel 3 Finanzen

Die Mitgliederbeiträge für die Sektion UCTR werden durch die VTK/UCT einkassiert. Die Sektion erhält 50 Prozent der Beiträge ihrer Mitglieder ausbezahlt. Sie ist in der Verwendung dieser Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung der Statuten UCTR frei.

Die finanziellen Verpflichtungen der VTK/UCT gegenüber der Sektion UCTR beschränken sich auf die Bezahlung der vorerwähnten Pauschale. Darüber hinaus haftet die VTK/UCT nicht für die finanziellen Verpflichtungen der UCTR. Die UCTR hat die von ihr autonom angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen möglichst selbsttragend durchzuführen.

#### Artikel 4 Vorstand

Die Sektion UCTR hat Anrecht auf zwei ständige Vorstandssitze in der VTK/UCT.

#### Artikel 5 Interessenvertretung

Auf gesamtschweizerischer Ebene vertritt ausschliesslich die VTK/UCT die Interessen ihrer Mitglieder.